daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich nach § 1 dieser Verordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar, und ist die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuch aus dem anderen Strafgesetz zu entnehmen, so ist eine nach dieser Verordnung verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

§ 3

- (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 420 bis 477 der Abgabenordnung Anwendung.
 - (2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

§ 4

- (1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Minister der Justiz.
 - (2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.
 - (3) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) § 71 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92),
- Abschnitt I Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafandrohungen aufrechterhalten werden (GBl. S. 316).